

der gleichen ökonomischen Basis, der gemeinsamen Ziele und Interessen der Arbeiterklasse in den sozialistischen Staaten weist das sozialistische Rechtsbewußtsein in den einzelnen sozialistischen Ländern einheitliche Züge auf. Diese gemeinsamen Züge des sozialistischen Rechtsbewußtseins zielstrebig weiterzuentwickeln ist für die weitere Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft bedeutsam. (Vgl. Kap. 26.)

*Inhalt, Funktion und Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins sind von der staatlichen Machtausübung der Arbeiterklasse und ihrer Bündnispartner nicht zu trennen, worin der politische Charakter des Rechtsbewußtseins mitbegründet ist. Jede Stufe in der Entwicklung und Vervollkommnung des sozialistischen Staates ist ein Eckpunkt für die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins. Umgekehrt trägt das sozialistische Rechtsbewußtsein dazu bei, die Entwicklung und Vervollkommnung des sozialistischen Staates rechtlich auszugestalten.* Das sozialistische Rechtsbewußtsein existiert nicht nur in Gestalt von Rechtsanschauungen, rechtspolitischen Forderungen usw., sondern geht auch in normative und nichtnormative Entscheidungen staatlicher Organe ein. Soweit es sich in staatlichen Entscheidungen objektiviert hat, ist es auch staatlich durchsetzbar. Diese staatliche Durchsetzbarkeit ist aber keine Eigenschaft des sozialistischen Rechtsbewußtseins unmittelbar, sondern eine Eigenschaft des sozialistischen Rechts, dessen ideologische Grundlage das sozialistische Rechtsbewußtsein mit ist.

Als Bestandteil des Klassenbewußtseins der Arbeiterklasse formiert sich das sozialistische Rechtsbewußtsein auf der Grundlage der Einheit aller Bestandteile des Marxismus-Leninismus unter Leitung der Partei. Sozialistisches Rechtsbewußtsein ist Teil des Klassenbewußtseins der Arbeiterklasse, welches mit fortschreitendem sozialistischem Aufbau nach und nach auf die gesamte Gesellschaft übertragen wird. So entwickelt sich allmählich ein einheitliches Rechtsbewußtsein aller Klassen und Schichten der sozialistischen Gesellschaft. Kurzum: Sozialistisches Rechtsbewußtsein ist Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse, das sich nicht nur in der Arbeiterklasse, sondern auch in der Klasse der Genossenschaftsbauern, in der Schicht der Intelligenz und in allen anderen Schichten der sozialistischen Gesellschaft entwickelt. Diese entwickeln als Klasse beziehungsweise als Schichten der sozialistischen Gesellschaft also kein vom Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse abgetrenntes Rechtsbewußtsein. Grundlage für die Entwicklung eines solchen einheitlichen Rechtsbewußtseins aller Klassen und Schichten sind das sozialistische Eigentum, die daraus resultierenden *gemeinsamen* Grundinteressen sowie der sozialistische Staat als besondere Form des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den übrigen Werktätigen. Das sich entwickelnde einheitliche sozialistische Rechtsbewußtsein ist ein ideologischer Reflex der tatsächlichen Annäherung der Klassen und Schichten an die sich ebenfalls entwickelnde Arbeiterklasse und bringt die wachsende moralisch-politische Einheit des Volkes in einem speziellen Bereich der Gesellschaft zum Ausdruck.

Doch gibt es sozial bedingte Unterschiede und Abstufungen, was den Grad der Aneignung und den der Fähigkeit zur praktischen Handhabung des sozialistischen Rechtsbewußtseins angeht. Das führt dazu, daß sich Besonderheiten in der Rechtsbewußtseinsentwicklung der Klasse der Genossenschaftsbauern und der Schicht der Intelligenz